

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 35/2020 vom Freitag, den 26. Juni 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung zur Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne 135

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Allgemeinverfügung zur Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne

Der Landrat des Landkreises Oldenburg erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 sowie des § 30 Abs. 1 und § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende

Allgemeinverfügung

I. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind

1. Alle auf dem Betriebsgelände der Firma Geestland Putenspezialitäten GmbH & Co.KG, Düngruper Straße 61, 27793 Wildeshausen, tätigen Personen.
2. Alle Personen, die in (Gemeinschafts-)Unterkünften (wie bspw. Wohnheimen) oder sonstigen Wohnstätten (Wohnungen, Einfamilienhäuser) wohnen, in denen Personen im Sinne von I. Ziffer 1 wohnen.
3. Kontaktpersonen der Risikokategorie II (z.B. Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten, Familienmitglieder oder Mitbewohner, die keinen mindestens 15-minütigen Gesichts- (oder Sprach-) kontakt hatten oder Personen ohne direkten Kontakt zu einem Covid-Verdachtsfall, aber in gleichem Haushalt mit einem Covid-Kontaktperson wohnen.

II. Anordnungen

1. Gegenüber den unter I. Ziffer 1 und 2 genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne bis zum 10.07.2020, 24.00 Uhr angeordnet.

Es ist diesen Personen in dieser Zeit untersagt, ihre Unterkünfte oder sonstigen Wohnstätten ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.

Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Unterkunft oder sonstigen Wohnstätte wohnen.

2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter I. Ziffer 1 und 2 genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

3. Im Fall, dass in I Ziffer 1 genannte Personen im Rahmen der bis zum 24.06.2020 durchgeführten Testung negativ getestet worden sind und keine Corona-typischen Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Allgemeine Schwäche) aufweisen, dürfen diese Personen im notwendigen Umfang im Rahmen einer Arbeitsquarantäne unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln und des Tragens von FFP2-Masken oder von Mund-Nasen-Schutz in folgenden Bereichen der Firma Geestland Putenspezialitäten GmbH & Co.KG. tätig werden:

- Standortverwaltung,
- Geschäftsleitung,
- Technik,
- Handwerk,
- Reinigung,
- Sicherheit
- Mitarbeiter überwachender Behörden,
- Back-up Versorgung der Personen in den Quarantäne-Wohnungen: Dazu darf das Betriebsgelände des Schlachthofes Geestland betreten werden. Erlaubt sind die Einfahrt, Einlagerung, die Kommissionierung, die Verladung, die Abholung, die Gestellung von Lade-Hilfsmitteln im gereinigten Zustand sowie die Ausfahrt.
- Übersetzungstätigkeiten zur Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigung Oldenburg bei der Versorgung der unter I. genannten Personen
- Produktionsarbeiter/innen, soweit es zur Abschlussverarbeitung der aktuellen Putenbestände auf dem Betriebsgelände Düngruper Str. 61, 27793 Wildeshausen, notwendig ist.

Hinweis: Für die Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen der Arbeitsquarantäne benötigen die Personen eine vom Landkreis Oldenburg ausgestellte Bescheinigung über die Arbeitsquarantäne, die bei Bedarf vorzuzeigen ist.

Im Rahmen der Arbeitsquarantäne sind Tätigkeiten zur Entsorgung von Schlachtabfällen und Konfiskaten im Betrieb der Firma Geestland Putenspezialitäten zulässig. Darüber hinaus dürfen Vorarbeiter/Beschäftigte als Dolmetscher zur Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigung Oldenburg eingesetzt werden.

4. Die unter I. Ziffer 1 und 2 genannten Personen haben telefonisch das Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung Corona-typische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Allgemeine Schwäche) entwickeln.

Für den Kontakt mit dem Gesundheitsamt sollte folgende Telefonnummer genutzt werden:

04431/85 – 100

5. Sollten die unter I. Ziffer 1 und 2 genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie den in Anspruch genommenen Dienst vorab telefonisch und bei Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person zunächst darüber zu informieren, dass sie Adressat dieser Verfügung sind.

6. Die unter I Ziffer 1 und 2 genannten Personen dürfen ihre berufliche Tätigkeit nach Abschluss der häuslichen Quarantäne erst wieder aufnehmen, wenn sie nach einer erneuten Testung negativ auf das Corona-Virus getestet worden sind.

III. Empfehlung

Gegenüber den unter I Ziffer 3 genannten Personen wird empfohlen, sich in eine 14 - tägige häusliche Isolierung zu begeben.

IV. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

V. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Abs.1 NVwVfG i. V. m .§ 41 Abs.4 S.4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6 in 27793 Wildeshausen und auf der Internetseite des Landkreises www.oldenburg-kreis.de eingesehen werden.

VI. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 10.07.2020, 24:00 Uhr.

Begründung

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

1. Sachverhalt:

Im Wesentlichen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am Samstag, 20.06.2020, erhielt das Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg erste Hinweise auf ein mögliches Infektionsgeschehen bei dem Putenschlachtbetrieb Geestland, da eine Mitarbeiterin nach ärztlichem Besuch mit Symptomatik positiv auf das Corona-Virus getestet wurde. Daraufhin wurden am 22.06.2020 morgens um 4.20 Uhr alle Beschäftigten der betroffenen Arbeitsgruppe, in der die Covid-Patientin tätig war, und einzelne weitere Mitarbeiter einer Testung unterzogen. Am 22.06.2020 abends lagen 50 Testergebnisse vor: 23 Mitarbeiter wurden positiv getestet, davon waren 18 Mitarbeiter aus der betroffenen Arbeitsgruppe.

Am 23.06.2020 wurde eine Nachttestung aller Mitarbeiter derjenigen Arbeitsgruppen veranlasst, in denen Personal mit positivem Testergebnis eingesetzt waren. In der Nacht gingen 215 Testergebnisse ein, von denen 12 positiv waren.

Daraufhin wurde am 24.06.2020 eine Reihentestung aller weiteren anwesenden Mitarbeiter der Firma Geestland Putenspezialitäten GmbH & Co.KG durchgeführt. Insgesamt wurden bis zum 24.06.2020 1.182 Personen auf das Corona-Virus getestet, davon 46 Personen mit positivem Testergebnis.

2. Rechtliche Würdigung:

a) Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne in II. Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 sowie § 30 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGÖGD.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Abs. 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Zuständige Behörde ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGÖGD das Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sowie des § 30 Abs. 1 IfSG sind erfüllt. Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Im Betrieb der Firma Geestland Putenspezialitäten sind im Rahmen der seit dem 22.06.2020 laufenden Testung bereits jetzt 46 positive Befunde festgestellt worden. Damit ist ein Teil der unter I. Ziffer 1 genannten Personen bereits positiv auf das Corona-Virus getestet.

Es ist zudem davon auszugehen, dass diejenigen Personen unter I. Ziffer 1, die bislang nicht positiv getestet worden sind und die unter I. Ziffer 2 genannten Personen ansteckungsverdächtig sind. Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist.

Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We). Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die positiven Testergebnisse betreffen etliche verschiedene Arbeitsbereiche des Schlachthofes Geestland, insbesondere Allgemeine Tätigkeiten, Atmosphärenverpackung, Brüh- und Rupf, Flügel, Grobzerlegung, Grobzerlegung maschinell, Karkassen, Kommission, Oberkeule, Schnitzel, Separator, Unterkeule, Verwaltung. Schwerpunktmäßig waren die Mitarbeiter mit positiven Testergebnissen in der Frühschicht (43 Fälle) tätig. 3 Mitarbeiter mit positiver Testung arbeiteten in der Spätschicht. Weiterhin überschneiden sich die Schichten. Zusätzlich hat das Gesundheitsamt Begegnungsverkehr des Personals der Früh- und Spätschicht in der Hygieneschleuse und auch vor dem Tor bei den Bussen, die das Personal zur Arbeit bringen oder zur Unterkunft fahren, festgestellt. Eine strikte Trennung der Schichten ist nicht gegeben.

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt in der Regel zwei Tage vor dem Auftreten der ersten Symptomatik. Es ist zu vermuten, dass die positiv getesteten Mitarbeiter bereits vor dem Vorliegen des Testergebnisses weitere Mitarbeiter und Personen angesteckt haben. Folglich besteht die große Wahrscheinlichkeit, dass weitere Personen bereits infiziert sind und in den nächsten 14 Tagen erkranken und dabei weitere Personen infizieren.

Die positiv getesteten Mitarbeiter waren wie oben beschrieben in vielen verschiedenen Bereichen tätig und hielten sich somit in fast allen Gebäudeteilen auf dem Betriebsgelände des Schlachthofes Geestland, Düngrstruper Str. 6, 27793 Wildeshausen auf. Zudem wohnen die Beschäftigten zum überwiegenden Teil in gemeinsamen, auch privaten Unterkünften und werden zum Teil gemeinsam zur Arbeitsstätte und von der Arbeitsstätte in die Unterkunft transportiert.

Die damit einhergehende Durchmischung der auf dem Betriebsgelände tätigen Personen begünstigt unter virologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus. Es besteht die Gefahr, dass das Virus sich auf dem Betriebsgelände der Firma Geestland Putenspezialitäten verbreitet hat und dass die auf dem Betriebsgelände tätigen Personen den Krankheitserreger aufgenommen haben. Zudem ist es wahrscheinlich, dass auf dem Betriebsgelände der Firma Geestland Putenspezialitäten tätige, infizierte oder ansteckungsverdächtige Personen auch Personen angesteckt haben, mit denen sie gemeinsam wohnen.

Es gibt ernstzunehmende wissenschaftliche Erkenntnisse, dass Ursache für die hohe Ansteckungsgefahr mit Covid-19 in Schlachtbetrieb weiterhin die zirkulierende gekühlte Umluft sein kann. Unter Kühlung und in rascher Zirkulation bleiben die Aerosole in der Schwebe und in infektiösem Zustand und reichern sich auf engem Raum der Arbeitsplätze in Schlachthöfen bei schwerer körperlicher Arbeit an. Nach neuesten Erkenntnissen ist auch dieser Gesichtspunkt nicht außer Acht zu lassen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der häuslichen Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts des großen Ausbruchsgeschehens auf dem Betriebsgelände der Firma Geestland Putenspezialitäten kann nur so effektiv vermieden werden, dass die unter I. Ziffer 1 und 2 genannten Personen das Corona-Virus in der Bevölkerung verbreiten.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Es besteht darüber hinaus kein geringeres gleich geeignetes Mittel in Bezug auf den effektiven Schutz der Allgemeinheit sowie der überragenden Schutzgüter Leben und Gesundheit des Einzelnen. Dafür sprechen das generelle Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 IfSG, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass Covid-19 erwiesenermaßen mit einer ohnehin hohen und im vorliegenden Fall nochmals erhöhten Ansteckungsgefahr sowie teilweise schwerer Krankheitsverläufe einhergeht.

b) Rechtsgrundlage für die unter II. Ziffer 2. angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

c) Die gemäß II. Ziffer 2 in engen Grenzen und unter Schutzmaßnahmen ermöglichte Arbeitsquarantäne dient dazu, etwaige Betriebsstörungen zu vermeiden oder zu erkennen, die Bereitstellung der für die behördlichen Maßnahmen erforderlichen Informationen sicherzustellen (bspw. Kontaktnachverfolgung, Überwachung der Quarantäne) sowie die Versorgung der in Quarantäne befindlichen Personen zu gewährleisten und damit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 bis 8 VwGO* ist entsprechend anzuwenden.

Wildeshausen, 26.06.2020

gez.

Carsten Harings
Landrat des Landkreises Oldenburg
